

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. März 1982

über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

(82/179/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen zur Fortführung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien teilgenommen. Diese Verhandlungen haben zur Ausarbeitung eines Protokolls geführt, dem der am 22. Dezember 1981 angenommene Schlußbericht des aufgrund der genannten Vereinbarung eingesetzten Textilausschusses beigefügt ist.

Es ist wünschenswert, daß die Gemeinschaft die Verlängerung der Vereinbarung gemäß den Bedingungen des genannten Protokolls und des beigefügten Schlußberichts annimmt —

Das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, dem der von dem Textilausschuß am 22. Dezember 1981 angenommene Schlußbericht beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der in Absatz 1 genannten Dokumente ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die unter Nummer 3 des Protokolls vorgesehene Annahme rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER